

Parkierungskonzept Waltenschwil

Bericht

Gemeinde Waltenschwil

27. Februar 2023



Bearbeitung

Conrad Naef

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Cornelia Senn

BSc FHO in Raumplanung

Metron Verkehrsplanung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Titelbild: Parkplatz Turnhalle, Foto: Metron

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.2	Perimeter	4
2	Grundlagen	5
3	Situationsanalyse	6
3.1	Lage und Anzahl der Parkplätze	6
3.2	Auslastung	8
3.3	Fazit und Handlungsbedarf	8
4	Grundsätze und Ziele	9
4.1	Grundsätze	9
5	Nutzungskonzept	10
6	Konzeptionelle Umsetzung	11
6.1	Grundsätzliches	11
6.2	Mögliche Stossrichtungen	12
6.3	Parkplätze ausserhalb der Bauzone	13
6.4	Realisierungsvorschlag	13

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Die Gemeinde Waltenschwil hat die Metron Verkehrsplanung AG beauftragt, einen KGV und ein Parkraumkonzept auszuarbeiten. Dabei ist vorgesehen, den Abschnitt zur öffentlichen Parkierung im KGV vom Parkraumkonzept zu übernehmen. Das Parkraumkonzept formuliert Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen in Bezug auf den öffentlichen Parkraum und insbesondere dessen Bewirtschaftung (Parkzeitbeschränkung, Gebührenpflicht etc.). Die im Parkraumkonzept definierten Stossrichtungen werden mittels Reglement und allenfalls durch Verordnungen verbindlich festgelegt.

Grundlage für die Erarbeitung des Parkraumkonzepts bildet der konkrete Handlungsbedarf, der sich aus der aktuellen Situation in der Gemeinde Waltenschwil ergibt.

Aktuell verfügt die Gemeinde Waltenschwil über ein Strassenreglement aus dem Jahr 2011, welches das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund regelt: Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, z.B. Dauerparkierung ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Marktwert der Gemeindeleistung. Effektiv werden jedoch keine Gebühren für die Dauerparkierung erhoben.

1.2 Perimeter

Das Parkierungskonzept umfasst die gesamte Gemeinde. Schwergewichtig wird das zentrale Siedlungsgebiet bearbeitet. Es werden alle öffentlich zugänglichen Parkplätze betrachtet.

2 Grundlagen

- Zonenplan November 2014
- Kulturlandplan November 2014
- Waltenschwil November 2014 Bau- und Nutzungsordnung
- Strassenreglement Gemeinde Waltenschwil inkl. Strassenklassierung Ausgabe 2011
- Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen Bremgarter- bzw. Wohlerstrasse 2014 - 2019
- Parkierungs- und Verkehrsberuhigungskonzept der Gemeinde Waltenschwil Oktober 2006
- Strategiepapier Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren, 23.08.2011

3 Situationsanalyse

3.1 Lage und Anzahl der Parkplätze

Die Gemeinde verfügt im Gemeindegebiet über mehr als 400 Parkplätze, 250 davon sind öffentliche Parkfelder und 164 sind bedeutende private Parkfelder mit öffentlichem Charakter. Die Anlagen sind nachfolgend aufgeführt. Zumeist verfügen die Parkplätze über keine Bewirtschaftung oder Beschränkungen.

Typ	Ort	Anzahl PP normal	Beschränkung / Bemerkung
Öffentlich	Gemeindehaus, Friedhof, Schule (oben)	44	keine
	Schule/Turnhalle (unten)	28	keine
	Werkhof / Entsorgung / Feuerwehr	41	keine
	Waldrand Moosmatte («Grotte») (Kiesplatz)	15	keine
	Parkplatz Talackerstrasse	10	keine
	Parkplatz Schützenhaus (Kiesplatz)	30	Parkverbot ausgenommen Nutzende Schützenhaus, ausserhalb Bauzone
	Parkplatz Hst. Hessel (Kiesplatz)	10	ausserhalb Bauzone
	Parkplatz altes Schulhaus	7	keine
	Spielplatz Sandackertrasse	5	Parkzeitbeschränkung (max. 2 Std.)
	Büelisacker im Bereich Sammelstelle	10	Keine
	Fussballplatz	50	Keine
Zwischentotal		250	
Privat	Volg	10	Keine
	Dubler Mohrenkopf	5	Keine
	Kartbahn	80	Keine
	Minigolf Büelisacker	35	Keine
	Ristorante Volare	11	keine
	Raiffeisen	3	keine
	Bünzpark	20	keine
Zwischentotal		164	
Total		414	

Tabelle 1: Übersicht öffentliche und bedeutende private Parkplätze der Gemeinde

Der Parkplatz am Spielplatz Sandacker hat eine Parkzeitbeschränkung von 2 Stunden. Der Parkplatz Schützenhaus ist lediglich den Besuchern des Schützenhauses vorbehalten, weshalb ein Parkverbot «ausgenommen Nutzende Schützenhaus» ausgeschildert wurde. Dieses Verbot wurde aufgrund Langzeitparkierenden ausgesprochen und soll sicherstellen, dass die Schützenhausnutzenden immer genügend Parkplätze zur Verfügung haben. Aus Sicht Gemeinde hat sich das Verbot bewährt.

Der Parkplatz Hessel, welcher sich direkt neben der gleichnamigen Bushaltestelle befindet, ist aktuell ausserhalb der Bauzone. Die Fläche als Parkplatz zu nutzen ist somit aktuell nicht zulässig.

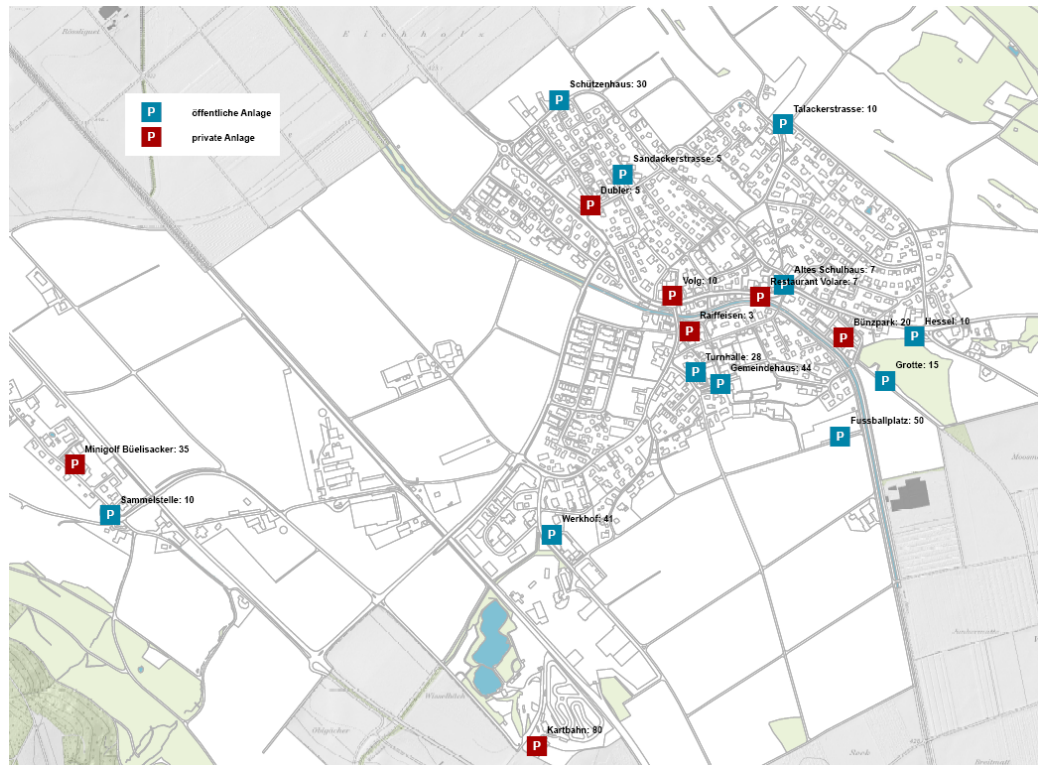


Abbildung 1: Übersicht bestehende Parkierung Waltenschwil

3.2 Auslastung

Grundsätzlich stehen auf dem Gemeindegebiet ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Punktuell ergeben sich einzelne Probleme:

- Punktuelle Überlastung beim Parkplatz Talackerstrasse v.a. durch Ausflugsverkehr führt zu Parkierung auf der Grintenstrasse
- In verschiedenen Quartieren kommt es zu Dauerparkierung im Strassenraum. Probleme entstehen v.a. im Hofmattquartier durch mangelnde Übersichtlichkeit und somit Gefährdung der Sicherheit im Strassenraum.

3.3 Fazit und Handlungsbedarf

Die Erkenntnisse aufgrund der Situationsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die räumliche Verteilung und das Angebot der Parkplätze sind gut.
- Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Waltenschwil sind lediglich punktuell einem Parkierungsdruck ausgesetzt.
- Die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Waltenschwil wird nicht gesteuert (Ausnahme Parkverbot Schützenhaus und Parkzeitbeschränkung Sandackerstr.)
- Es gibt Probleme mit wildem Parkieren an ungeeigneten Stellen sowie mit Dauerparkierenden auf einzelnen Strassenzügen und Parkplätzen
- Es werden keine Parkgebühren erhoben.
- Parkieren auf öffentlichem Grund ist teilweise attraktiver als in der privaten Tiefgarage. Das führt punktuell zu Problemen in den Wohnquartieren.

Auf Basis der Situationsanalyse wird der Handlungsbedarf wie folgt eingeschätzt:

- Die Parkierung im Strassenraum und auf den öffentlichen Parkplätzen soll gezielt besser geregelt werden, um unübersichtliche und unsichere Situationen zu vermeiden.
- Bei zunehmendem Druck kann mittels Parkplatzbewirtschaftung ein wirksames und zeitgemässes Instrument zur Regelung der Parkierung im öffentlichen Raum geschaffen werden.
- Der PP Hessel liegt ausserhalb des Baugebiets und ist somit nicht zulässig. Es ist zu klären, wie damit weiter verfahren werden kann.

4 Grundsätze und Ziele

4.1 Grundsätze

Mit der künftigen Regelung sollen folgende Ziele erreicht werden:

Nutzung

- Bestimmungsgemässe Nutzung des Strassenraums.
- Parkplatz-Verfügbarkeit abgestimmt auf die situative Nutzung durch geeignete Massnahmen / Regelungen sicherstellen.
- Geregelte Parkierung im Strassenraum und auf den öffentlichen Parkplätzen, sodass Ordnung geschaffen und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Keine falschen Anreize schaffen, d.h. das Dauerparkieren im öffentlichen Strassenraum ist nicht attraktiver als das Parkieren auf eigenem, privatem Grund.
- Gesetzeskonforme Regelung der Parkplätze ausserhalb der Bauzone (betrifft Hessel und Schützenhaus).

Bewirtschaftung

- Der gesteigerte Gemeingebrauch wird abgegolten.
- Abstimmung zwischen Strassenraumparkierung und Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen (ähnliche Regelungen).

Umsetzung

- Einfach und leicht verständlich
- Einfache Kontrolle
- Faire Regelung, keine Bevorzugung resp. Benachteiligung einzelner Nutzergruppen
- Verhältnismässigkeit von Problemdruck und Massnahme

5 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept bestimmt die gewünschten Vorrangnutzungen in den verschiedenen Gebietsteilen von Waltenschwil. Unter Vorrangnutzungen werden die Nutzungen verstanden, für welche man den öffentlichen Parkraum an einem Ort oder in einem Gebiet zur Verfügung stellen möchte. Andere Nutzungen sind nicht von der Verwendung des Parkraums ausgeschlossen, stellen aber nicht die Zielgruppe dar.

Gebiet	Vorrangnutzungen
Gemeindehaus, Friedhof, Schule, Werkhof / Entsorgung, Schützenhaus, altes Schulhaus, Hessel, private Parkplätze (Volg, Dubler etc.)	Nutzer / Kunden
Wohnquartiere	Anwohner und Besucher
Turnhalle, Grotte, Talackerstrasse, Spielplatz Sandacker, Fussballplatz	Freizeit

Tabelle 2: Gebiete und ihre Vorrangnutzungen (Nutzungskonzept)

Im Zentrum, beim Gemeindehaus sowie bei den privaten Parkplätzen wird primär Parkraum für die Kunden angeboten. Im Ortsteil Büelisacker hat es bei der Minigolfanlage Kundenparkplätze.

In den Wohnquartieren findet die öffentliche Parkierung v.a. im Strassenraum statt und wird primär durch die Anwohner und Besucher benutzt. Ein Ausweichen von Kunden aus dem Zentrum oder ein langzeitiges Besetzen der Parkplätze durch Pendler in den Quartieren kommt kaum vor.

Die Parkfelder der «Spazierparkplätze» dienen hauptsächlich der Freizeitnutzung und werden ebenfalls gesondert betrachtet. Ein weiterer Spezialfall sind die Schul- und Sportanlagen innerhalb anderer Zonen. Diese werden punktuell betrachtet.

Der Wirtschaftsverkehr ist in beschränkter Masse überall möglich. Für Weg- und Zupendler werden auf öffentlichem Grund nicht explizit Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

6 Konzeptionelle Umsetzung

6.1 Grundsätzliches

Unter **Bewirtschaftung** wird die Gesamtheit der Massnahmen verstanden, die den Parkraum in seiner Benutzung regeln. Der Grundsatz für die Zulässigkeit einer Bewirtschaftung des Parkraums ist ein gesteigerter Gemeingebrauch¹. Mit einer **Parkzeitbeschränkung** wird die maximale Parkdauer begrenzt. Mittels einer **Gebührenpflicht** wird die Nutzung des Parkangebots kostenpflichtig. Mit dem Instrument der **Parkkarte** ist es möglich, bestimmten Benutzergruppen eine Berechtigung zum dauerhaften Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung zu erteilen.

Als **Parkraumzone** wird ein abgegrenztes Gebiet verstanden, in welchem eine bestimmte Bewirtschaftung (eine oder mehrere Regeln) Gültigkeit hat; kleinräumige Ausnahmen sind möglich.

Ein Spezialfall bildet das **nächtliche Dauerparkieren**. Unter diesem Begriff wird ein langzeitiges Parkieren während der Nacht (mehrstündiges Parkieren in mehreren Nächten pro Woche) verstanden. Sofern in der Nacht keine Parkzeitbeschränkung gilt, ist das nächtliche Dauerparkieren als solches zu definieren und kann im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs abgegolten werden. Gilt in der Nacht – wie am Tag – eine Parkzeitbeschränkung, besteht kein Bedarf, das nächtliche Dauerparkieren im Speziellen zu beschreiben.

¹ Als Kriterium für die Abgrenzung zwischen schlichtem und gesteigertem Gemeingebrauch wird insbesondere die Gemeinverträglichkeit der Nutzung hinzugezogen. Gemeinverträglich ist eine Nutzung, wenn sie von allen interessierten Nutzern gleichermassen ausgeübt werden kann, ohne dass andere an der gleichen Nutzung übermässig behindert werden.

6.2 Mögliche Stossrichtungen

Es sind verschiedene Stossrichtungen zur Einschränkung der Parkierung denkbar:

1. Markieren von Parkfeldern:

Punktuell können dort wo Probleme bestehen Parkfelder markiert werden, so dass nur in diesen parkiert werden darf. Somit können unübersichtliche Situationen und das Parkieren an potenziell gefährlichen Stellen reduziert werden.

- + Punktuelle, niederschwellige Massnahme, die dort wo ein Problem besteht eingesetzt werden kann
- + mit wenig Aufwand umsetzbar
- + Lenkung der öffentlichen Parkierung in einzelnen Strassenzügen
- + möglicherweise Synergien mit der Verkehrsberuhigung
- keine Vermeidung der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund
- keine Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs
- «schwache» Massnahme

2. Parkzeitbeschränkung / Parkverbote

Für gewisse Bereiche kann ein generelles oder ein zeitweiliges Parkverbot ausgesprochen werden. Somit kann gezielt Dauer- und Nachtparkierung verboten werden.

- + gezieltes Verbot von Dauer- und Nachtparkierung möglich
- Kontrollaufwand
- Parkzeitbeschränkung ist schwer umsetzbare Massnahme

3. Abgeltung Dauerparkieren

Das regelmässige Abstellen über eine längere Zeit von Motorfahrzeugen im öffentlichen Strassenraum und auf öffentlichen Parkplätzen wird kostenpflichtig. Die Gemeinde muss hierfür Dauerparkierung definieren (z.B. mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 4 Tages- oder Nachtstunden). Die Gemeinde erfasst die betroffenen Motorfahrzeuge und stellt die Dauerparkierung den entsprechenden Personen in Rechnung. Die Erfassung von Dauerparkierung erfolgt durch Personal der Gemeinde.

- + Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs
- Hoher Aufwand zur Erfassung der Dauerparkierung

4. Parkraumbewirtschaftung / Parkkarte

Die Gratis-Parkzeit wird eingeschränkt. Für das Dauerparkieren können bei der Gemeinde Parkkarten erworben werden. Es kann festgelegt werden für welche Zeit und welche Bereiche eine Parkkarte gültig ist. Parkkarten können für gewisse Nutzergruppen gesondert abgegeben werden (z.B. Lehrer), für gewisse Fälle (z.B. Handwerker, Besucher) können auch Tagesparkkarten abgegeben werden. Damit die Massnahme den gewünschten Effekt erzielt, ist die Bewirtschaftung der Parkierung im Strassenraum mit den öffentlichen Parkplätzen und auch über die verschiedenen Quartiere hinweg abzustimmen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Massnahme und um eine Verlagerung der Probleme zu verhindern sollte eine Parkraumbewirtschaftung im ganzen Gemeindegebiet eingeführt werden. Als Grundlage für eine Parkraumbewirtschaftung ist ein Parkierungsreglement notwendig.

- + Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs
- + Kontrollaufwand kann durch Parkkartenverkauf gedeckt werden
- Verwaltungsaufwand

6.3 Parkplätze ausserhalb der Bauzone

Zwei Parkplätzen befinden sich ausserhalb der Bauzone. Der folgende Umgang wird damit empfohlen:

- Schützenhaus Parkplatz dürfte unproblematisch sein, da er mit der Nutzung des Schützenhauses verknüpft ist.
- Für den Hessel Parkplatz sind mehrere Stossrichtungen möglich:
 - Einzonung als P+R (Bewilligungsfähigkeit Neueinzonung fraglich)
 - Aufhebung Parkplatz

6.4 Realisierungsvorschlag

Der Realisierungsvorschlag wird aufgrund der Problemstellungen und Zielsetzung abgeleitet und auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmt. Es gilt, eine praktikable und umsetzbare Lösung zu realisieren. Um optimal auf die Bedürfnisse der Gemeinde reagieren zu können werden zwei Umsetzungsschritte vorgeschlagen. Der zweite Umsetzungsschritt ist nur nötig, falls mit dem ersten Schritt nicht der gewünschte Effekt erzielt wird.

1. Umsetzungsschritt

- Auf eine Einführung von Bewirtschaftung des Parkraums wird verzichtet.
- Bestehende punktuelle Massnahmen zur Beschränkung der Parkzeit (Spielplatz Sandackerstrasse) und Nutzung gebundenes Parkieren beim Schützenhaus werden beibehalten
- Mittels Markierung von Parkfeldern oder Fussgängerflächen («Aargauer Trottoir») an neuralgischen Stellen wird die Sicherheit im Strassenraum erhöht und die Parkierung gelenkt.
 - Markierung von Parkfeldern erfolgt in der Hofmattenstrasse, der Maiächerstrasse und der Grintenstrasse.
 - An der Dorfstrasse ist im KGV die Markierung von Fussgängerflächen vorgesehen. Dies dürfte auch die Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Parkierung entschärfen.
- Der Gemeinderat prüft zudem eine Beschränkung der Parkzeit an den neu markierten Parkfeldern (z.B. Nachtparkverbot oder maximale Parkdauer).

Wirkungskontrolle

- Die Entwicklungen werden beobachtet
- Falls es zu Problemverlagerungen oder einer Erhöhung des Parkdrucks kommt, muss die Situation neu beurteilt werden

2. Umsetzungsschritt

Im zweiten Umsetzungsschritt sind folgende Massnahmen denkbar:

- Bei Auftreten von ungeordneter Parkierung / Gefährdung der Sicherheit auch in anderen Quartieren werden dort ebenfalls Parkfelder markiert
- Bei Zunahme des Drucks auf die Parkierung im Strassenraum und auf öffentlichen Parkplätzen wird die Einführung von Parkkarten für Dauerparkieren empfohlen. Die Einführung von Parkkarten setzt ein Parkierungsreglement voraus und bedingt eine Abstimmung der Massnahmen über das ganze Gemeindegebiet.
- Alternativ können bei einer punktuellen Zunahme des Drucks auf die öffentlichen Parkplätze weitere Nachtparkverbote ausgesprochen werden.

metron

**Stahlrain 2
Postfach**

**5201 Brugg
Schweiz**

**info@metron.ch
www.metron.ch**

**T +41 56 460 91 11
F +41 56 460 91 00**